



Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (Modernisierung der Aufsicht)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft vom ...¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung² wird wie folgt geändert:

Art. 49^{bis} Informationssysteme und Mindeststandards

¹ Informationssysteme sind Anwendungen, die den elektronischen Informationsaus-
tausch und die Datenverarbeitung ermöglichen.

² Soweit für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erforder-
lich, erlässt die Aufsichtsbehörde Mindeststandards, welche die Durchführungsstel-
len einhalten müssen:

- a. zur Entwicklung und zum Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbaren
Informationssystemen, sofern diese für den Datenaustausch benötigt werden;
- b. zur Sicherheit der Informationssysteme;
- c. zum Datenschutz.

³ Sie kann die Erarbeitung von Mindeststandards Fachorganisationen der Durchfüh-
rungsstellen gemäss Artikel 49 oder der Zentralen Ausgleichsstelle übertragen.

⁴ Sie kann die Durchführungsstellen verpflichten, bestimmte Informationssysteme
zu verwenden, falls dies für den Datenaustausch, die Sicherheit der Informationssys-
teme oder den Datenschutz erforderlich ist.

SR

¹ BBl ...

² SR **831.10**

Art. 49^{ter} Elektronischer Datenaustausch

¹ Der Bundesrat regelt den elektronischen Datenaustausch:

- a. zwischen den Durchführungsstellen;
- b. zwischen den Durchführungsstellen und Dritten, wenn ein Bundesgesetz einen solchen Datenaustausch vorsieht.

² Er kann die Regelung des Datenaustauschs der Aufsichtsbehörde übertragen.

Art. 50b Abs. 1 Bst. b und e

¹ Das zentrale Register der Versicherten sowie das zentrale Register der laufenden Leistungen (Art. 71 Abs. 4) sind folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:

- b. den Ausgleichskassen, den von ihnen bezeichneten Zweigstellen, den IV-Stellen und dem zuständigen Bundesamt für diejenigen Daten, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz und dem IVG übertragenen Aufgaben zu erfüllen;
- e. den für die Ergänzungsleistungen zuständigen Durchführungsstellen.

Art. 54

Aufgehoben

Art. 58 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. e

³ *Aufgehoben*

⁴ Dem Kassenvorstand obliegen:

- e. die Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht.

*Art. 60 Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 1^{ter}**Auflösung und Fusion*

^{1^{bis}} Die Verbandsausgleichskassen müssen Reserven bilden, die es erlauben, die Folgekosten einer Auflösung oder Fusion zu decken.

^{1^{ter}} Wird eine Verbandsausgleichskasse aufgelöst, so kann der Bundesrat eine andere Verbandsausgleichskasse dazu verpflichten, deren Verwaltung ganz oder teilweise zu übernehmen, falls keine andere Lösung gefunden werden kann. Die übernehmende Kasse wird dafür angemessen entschädigt. Die Entschädigung geht zulasten der aufgelösten Kasse, subsidiär zulasten ihrer Gründerverbände.

³ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Reserven, ihre Höhe sowie über die Auflösung oder Fusion von Verbandsausgleichskassen.

Art. 61 Abs. 1, 1^{bis} und 2 Bst. c, f und g

¹ Jeder Kanton errichtet durch besonderen Erlass eine kantonale Ausgleichskasse als selbstständige kantonale öffentlich-rechtliche Anstalt.

^{1bis} Die kantonale Ausgleichskasse kann als Teil einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt betrieben werden, sofern diese als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet ist.

² Der kantonale Erlass bedarf der Genehmigung des Bundes und muss Bestimmungen enthalten über:

- c. die Errichtung allfälliger Zweigstellen sowie über deren Aufgaben und Befugnisse;
- f. die Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht der Ausgleichskasse;
- g. die Errichtung der Aufsichtskommission und über deren Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten.

Art. 63 Abs. 3, 4^{bis}, 4^{ter} und 5 erster und zweiter Satz

³ Der Bundesrat kann den Ausgleichskassen im Rahmen dieses Gesetzes weitere Aufgaben übertragen.

^{4bis} Für den Vollzug der Aufgaben nach den Absätzen 1, 2, 3 und 4 unterstehen die Ausgleichskassen ausschliesslich den Weisungen der Aufsichtsbehörde nach Artikel 72.

^{4ter} Wer Aufgaben überträgt, stellt sicher, dass die Kosten, die den Ausgleichskassen durch die übertragene Aufgabe entstehen, vollständig gedeckt werden.

⁵ Die Ausgleichskassen können Dritte mit bestimmten Aufgaben beauftragen, insbesondere mit der Erstellung von Informationssystemen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Sie brauchen dazu eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde. (...)

Art. 65 Abs. 2

² Die kantonalen Ausgleichskassen können Zweigstellen unterhalten.

Art. 66 Risiko- und Qualitätsmanagement, internes Kontrollsystem

¹ Die Ausgleichskassen erfassen, begrenzen und überwachen die wesentlichen Risiken der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Risikomanagement).

² Sie betreiben ein Qualitätsmanagementsystem und richten ein internes Kontrollsystem zur Überwachung der Geschäftstätigkeit ein.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften zu den Mindestanforderungen erlassen, die das Risikomanagement, das Qualitätsmanagement und das interne Kontrollsystem erfüllen müssen.

Art. 66a Grundsätze der Geschäftsführung

¹ Der Kassenleiter und sein Stellvertreter müssen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessenbindungen offenlegen.

² Die Ausgleichskassen legen der Aufsichtsbehörde periodisch einen Geschäftsbericht und einen Bericht mit den für die Ausübung der Aufsicht erforderlichen Kennzahlen vor. Die Aufsichtsbehörde gibt Form und Inhalt der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde vor.

Art. 67 Abrechnungs- und Zahlungsverkehr; Buchführung und Rechnungslegung

¹ Für die Rechnungslegung der Ausgleichskassen gilt der Grundsatz der Transparenz.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Art und Weise, wie die Transparenz gewährleistet werden muss. Er regelt insbesondere, wie:

- a. der Abrechnungs- und Zahlungsverkehr der Ausgleichskassen mit den angeschlossenen Arbeitgebern, Selbstständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Rentenbezüglern einerseits und mit der Zentralen Ausgleichsstelle andererseits zu gestalten ist;
- b. die Verwaltungskosten auszuweisen und zu finanzieren sind;
- c. die Buchführung und die Rechnungslegung der Ausgleichskassen zu gestalten sind.

³ Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang.

Art. 68 Kassenrevisionen

¹ Jede Ausgleichskasse, einschliesslich der Zweigstellen, ist von einem nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005³ zugelassenen Revisionsunternehmen revidieren zu lassen.

² Das Revisionsunternehmen darf an der Kassenführung nicht beteiligt sein und, im Fall von Verbandsausgleichskassen, für die Gründerverbände keine ausserhalb der Kassenrevisionen stehenden Aufträge ausführen. Es muss für eine einwandfreie und sachgemässe Durchführung der Revisionen Gewähr bieten.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Anforderungen an die Revisionsstelle, die über die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 hinausgehen.

Art. 68a Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft:

- a. ob die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;

³ SR 221.302

- b. ob die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen;
- c. ob die Grundsätze der Geschäftsführung nach Artikel 66a Absatz 1 eingehalten werden;
- d. das Risikomanagement, das Qualitätsmanagementsystem und das interne Kontrollsystem nach Artikel 66.

² Die Revisionsstelle hat der Aufsichtsbehörde nach deren Weisungen über die Kassenrevisionen Bericht zu erstatten.

³ Sie meldet der Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn sie Straftaten, schwerwiegende Unregelmässigkeiten oder Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftsführung feststellt.

⁴ Der Bundesrat kann die Aufsichtsbehörde mit dem Erlass näherer Vorschriften über die Durchführung der Kassenrevisionen beauftragen.

Art. 68b Arbeitgeberkontrolle

¹ Die der Ausgleichskasse angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Die Kontrolle kann durchgeführt werden durch:

- a. ein den Anforderungen von Artikel 68 entsprechendes Revisionsunternehmen;
- b. eine besondere Abteilung der Ausgleichskasse oder eine Fachorganisation der Ausgleichskassen;
- c. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA).

² Für die Berichterstattung und die Meldepflicht gilt Artikel 68a Absätze 2 und 3 sinngemäss.

³ Der Bundesrat kann die Aufsichtsbehörde mit dem Erlass näherer Vorschriften über die Durchführung der Arbeitgeberkontrolle beauftragen.

Art. 69 Abs. 4

⁴ *Aufgehoben*

Art. 72 Aufsichtsbehörde

Der Bundesrat bezeichnet die Aufsichtsbehörde.

Art. 72a Aufgaben der Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und steuert die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung über Ziele und Messgrössen.

² Sie stellt eine wirksame, qualitativ hochstehende und einheitliche Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung im Interesse der Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden sicher. Insbesondere erfüllt sie folgende Aufgaben:

- a. Sie wertet die Berichte über die Revisionen und die Berichte der Durchführungsstellen über ihre Geschäftsführung systematisch aus und leitet allenfalls die erforderlichen Massnahmen ein.
- b. Sie überwacht das Risikomanagement, das Qualitätsmanagementsystem und das interne Kontrollsystem der Ausgleichskassen.
- c. Sie beauftragt Fachorganisationen der Durchführungsstellen nach Artikel 49 oder die Zentrale Ausgleichsstelle, Standards für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu erarbeiten.
- d. Sie genehmigt die von den Fachorganisationen der Durchführungsstellen nach Artikel 49 oder von der Zentralen Ausgleichsstelle erarbeiteten Standards.
- e. Sie erteilt Weisungen, die den einheitlichen Vollzug sicherstellen.
- f. Sie erstellt verbindliche Tabellen zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen.
- g. Sie holt statistische Angaben bei den Durchführungsstellen ein und erstellt Statistiken.

Art. 72b Massnahmen der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf:

- a. von den Ausgleichskassen jederzeit alle für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Auskünfte oder Unterlagen einverlangen;
- b. im Einzelfall Weisungen erteilen;
- c. im Einzelfall eine Ersatzvornahme durchführen;
- d. verlangen, dass Kassenfunktionäre, die ihre Obliegenheiten nicht ordnungsgemäss erfüllen, ermahnt, verwarnet oder in Fällen schwerer Pflichtverletzung abberufen werden;
- e. in Fällen wiederholter schwerer Missachtung der gesetzlichen Vorschriften eine kommissarische Verwaltung der Ausgleichskasse anordnen; vorbehalten bleibt die Auflösung einer Verbandsausgleichskasse gemäss Artikel 60;
- f. auf Kosten der Ausgleichskasse eine ergänzende Revision anordnen oder durchführen;
- g. ein Revisionsunternehmen abberufen;
- h. die Ausrichtung allfälliger Zuschüsse aus dem AHV-Ausgleichsfonds einstellen.

Art. 95 Abs. 1 Bst. a, 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater} und 2

Aufgehoben

Art. 95a Vergütung weiterer Kosten

¹ Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet dem Bund neben den Kosten nach Artikel 95 die Kosten, die ihm aus der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und einer allgemeinen Information der Versicherten über die Beiträge und Leistungen der Versicherung erwachsen. Der Bundesrat legt nach Anhörung des Verwaltungsrates des AHV-Ausgleichsfonds den Betrag fest, der für die Information der Versicherten verwendet werden darf.

² Er übernimmt:

- a. die Kosten des Bundes für wissenschaftliche Auswertungen, die dieser im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Überprüfung der Wirksamkeit dieses Gesetzes erstellt oder erstellen lässt, um die Durchführung der Versicherung zu verbessern;
- b. die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen, sofern sie für die Ausgleichskassen, die Versicherten oder die Arbeitgeber Erleichterungen bringen;
- c. die Kosten der Entwicklung und des Betriebs des Datenaustausches.

³ Der AHV-Ausgleichsfonds vergütet dem Bundesamt die Kosten, die ihm aus der Beitragsgewährung nach Artikel 101^{bis} in Durchführung und Aufsicht entstehen.

⁴ Der AHV-Ausgleichsfonds übernimmt die Posttaxen, die sich aus der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ergeben.

⁵ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Umfang der Aufwendungen, die durch die Ausgleichsfonds übernommen werden.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt

III

Schlussbestimmung der Änderung vom (tt.mm.jj)

Die Kantone nehmen die organisatorischen Anpassungen, die sich für sie aus Artikel 61 ergeben, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vor.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler:

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁴ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 76 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Der Bericht enthält eine Darstellung der Systemrisiken der verschiedenen Sozialversicherungen und erläutert die strategische Steuerung der Sozialversicherungen durch den Bundesrat.

² In Fällen wiederholter schwerer Missachtung der gesetzlichen Vorschriften durch einen Versicherungsträger ordnet der Bundesrat oder die von ihm bezeichnete Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung der gesetzmässigen Verwaltung an.

2. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁵ über die Invalidenversicherung

Art. 64 Abs. 1 zweiter Satz

Die Artikel 72, 72a und 72b AHVG⁶ sind sinngemäss anwendbar.

Art. 66 erster Satz

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, finden die Vorschriften des AHVG⁷ sinngemäss Anwendung auf das Bearbeiten von Personendaten, den elektronischen Datenaustausch, die Informationssysteme, die Arbeitgeber, die Ausgleichskassen, die Grundsätze der Geschäftsführung, den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung, die Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen, die Deckung der Verwaltungskosten, die Kostenübernahme und Posttaxen, die Zentrale Ausgleichsstelle, die Versichertennummer und die aufschiebende Wirkung. ...

4 SR 830.1
5 SR 831.20
6 SR 831.10
7 SR 831.10

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁸ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 23 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4

¹ ... Die Revision hat sich auf die materielle Rechtsanwendung, die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung zu erstrecken

⁴ Artikel 72b Buchstabe f AHVG findet sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Anwendbarkeit der Bestimmungen des AHVG

Die Bestimmungen des AHVG⁹ über das Bearbeiten von Personendaten und die Datenbekanntgabe sind mit ihren Abweichungen vom ATSG sinngemäss anwendbar; dies gilt auch für die Bestimmungen des AHVG über die Versichertenummer und den elektronischen Datenaustausch.

Art. 28 Aufsicht des Bundes

¹ Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus.

² Für die Aufsicht finden die Artikel 72, 72a und 72b Buchstaben a, b und g AHVG¹⁰ sinngemäss Anwendung.

4. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 52e Abs. 1–6

¹ Der Experte für berufliche Vorsorge prüft aus versicherungstechnischer Sicht, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, indem er:

- a. jährlich die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen sowie den Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung berechnet;
- b. periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre, einen versicherungstechnischen Bericht erstellt.

² Er prüft zudem, ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

³ *Bisheriger Absatz 2*

⁸ SR 831.30

⁹ SR 831.10

¹⁰ SR 831.10

¹¹ SR 831.40

⁴ Das oberste Organ hat dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Angaben für die Prüfung zu machen und die relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

⁵ *Bisheriger Absatz 3*

⁶ Der Experte für berufliche Vorsorge bestätigt gegenüber der Aufsichtsbehörde die ausreichende Finanzierung nach Artikel 53e^{bis}.

Artikel 53e^{bis} Übernahme von Rentnerbeständen

¹ Vorsorgeeinrichtungen dürfen Rentnerbestände zur selbstständigen Weiterführung nur übernehmen, sofern die entsprechenden Verpflichtungen ausreichend finanziert sind und die notwendigen finanz- und versicherungstechnischen Rückstellungen und Reserven vorhanden sind.

² Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Bedingungen für die Übernahmen nach Absatz 1 erfüllt sind, und genehmigt die Übernahme mit einer Verfügung. Die Verfügung bringt sie der bisher zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Sicherheitsfonds zur Kenntnis.

³ Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtung die Rentenverpflichtungen jederzeit erbringen kann und dass die Rückstellungen und die Reserven nach Absatz 1 für den übernommenen Rentnerbestand reserviert bleiben. Sie kann entsprechende Massnahmen anordnen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Übernahme und die Führung von Rentnerbeständen, insbesondere die Anforderungen an die ausreichende Finanzierung der Rentenverpflichtungen und die Art der Rückstellungen sowie die Höhe der Rückstellungen und Schwankungsreserven. Er kann Bestimmungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung erlassen und den Einbezug der Revisionsstelle regeln.

⁵ Die Oberaufsichtskommission kann Weisungen für die Übernahme von Rentnerbeständen erlassen.

Art. 56 Abs. 1 Bst. i

¹ Der Sicherheitsfonds:

- i. erhebt bei den Vorsorgeeinrichtungen die Aufsichtsabgabe für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden nach Artikel 64c Absatz 1 Buchstabe a und überweist sie nach Abzug für seinen Aufwand an die Oberaufsichtskommission;

Art. 61 Abs. 3 dritter Satz

³ ... Ihre Mitglieder dürfen weder der Kantonsregierung angehören noch eine Funktion in der öffentlichen Verwaltung ausüben.

Art. 64c Abs. 1 und 2 Bst. a

¹Die Kosten der Kommission und des Sekretariats sowie die Erhebungskosten des Sicherheitsfonds werden gedeckt durch: [...]

² Die jährliche Aufsichtsabgabe bemisst sich:

- a. für die System- und Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden nach der Höhe der Austrittsleistungen aller Versicherten und der Renten der dem FZG¹² unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, wie sie aus der Betriebsrechnung hervorgehen;

5. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993¹³ über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 11 Abs. 3

³ Die Vorsorgeeinrichtung muss beim Eintritt der Versicherten bei der Zentralstelle 2. Säule nach allfälligen Freizügigkeitsguthaben der Versicherten fragen. Der Bundesrat kann Ausnahmen von dieser Pflicht vorsehen.

6. Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung¹⁴

Art. 1 Abs. 2 Bst. d–f

² Sie finden keine Anwendung in folgenden Bereichen:

- d. Massnahmen nach Artikel 76 Absatz 2 ATSG
- e. *Bisheriger Buchstabe d*
- f. *Bisheriger Buchstabe e*

7. Bundesgesetz vom 25. September 1952¹⁵ über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

Art. 23 Abs. 1

¹ Artikel 72, 72a und 72b AHVG¹⁶ finden sinngemäss Anwendung. Die fachliche Aufsicht der vom Bundesrat bezeichneten Aufsichtsbehörde erstreckt sich auch auf die in Artikel 21 Absatz 1 aufgeführten, mitwirkenden Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten, die Rechnungsführer der Schutzorganisation des Zivilschutzes und die Vollzugsstellen für den Zivildienst und die Einsatzbetriebe.

¹² SR 831.42

¹³ SR 831.42

¹⁴ SR 832.10

¹⁵ SR 834.1

¹⁶ SR 831.10

Art. 29a Abs. 1 und 2

¹ *Aufgehoben*

² Die Artikel 49^{ter}, 50a und 50b AHVG¹⁷ sind sinngemäss anwendbar.

8. Bundesgesetz vom 24. März 2006¹⁸ über die Familienzulagen

Art. 1 zweiter Satz

... Nicht anwendbar sind die Artikel 76 Absätze 1^{bis} und 2 und Artikel 78 ATSG.

¹⁷ SR 831.10
¹⁸ SR 836.2